



---

**Ausschussdrucksache 21(6)15f**  
vom 15. Oktober 2025, 07:32 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
der Sachverständigen Sabine Fuhrmann

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines  
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit  
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
am 15. Oktober 2025**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung  
eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit  
(BT-Drucksache 21/1509)**

**– Schriftliche Stellungnahme –**

Sachverständige: Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann,  
Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

## 1. Prolog

Die Potenziale digitaler Verfahren zur Steigerung der Effizienz und Beschleunigung gerichtlicher Abläufe sind ebenso offenkundig wie ihre Bedeutung für die Verbesserung des effektiven Zugangs zum Recht. Angesichts des weiterhin fortbestehenden Defizites im Bereich der justizbezogenen Digitalisierung in Deutschland ist die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationswege zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Justiz dringend erforderlich. Der gezielte Einsatz digitaler Instrumente birgt das Potenzial, gerichtliche Verfahren spürbar zu beschleunigen sowie den Zugang zum Recht insbesondere für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. In dem Sinne wird die Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens ausdrücklich willkommen geheißen.

Die fortschreitende Digitalisierung gerichtlicher Verfahren darf dabei nicht als bloßes technisches Modernisierungsprojekt verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um einen strukturellen Umbau der rechtsstaatlichen Verfahrenskommunikation, der sowohl funktionale als auch legitimatorische Dimensionen umfasst. Gleichzeitig sollte sich die Gestaltung des Online-Verfahrens an den bewährten Maximen des Zivilprozesses orientieren. Hervorzuheben sind dabei die Ausgestaltung als Parteiprozess, d.h. der Herrschaft der Parteien darüber, was sie in den Prozess einführen (Dispositionsmaxime), die Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie der Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Ziel muss es sein, den klassischen Zivilprozess digital derart abzubilden, dass die genannten Grundsätze in gleicher Weise wie im bisher rein analogen Verfahren beachtet werden.

Für die Akzeptanz des geplanten Online-Verfahrens reicht die bloße Schaffung einer digitalen Infrastruktur nicht aus. Entscheidend wird vielmehr sein, ob das neue Format von den Rechtsuchenden angenommen und tatsächlich genutzt wird.

Die Einbindung der rechtsberatenden Berufe in die konzeptionelle Ausgestaltung der Verfahrensarchitektur ist deshalb kein bloßer Kollateralnutzen, sondern strukturelle Notwendigkeit. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der digitalen Schnittstellen und Kommunikationsplattformen, die sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch in der Mandatsbearbeitung eine tragende Rolle spielen. Nur wenn diese Systeme mit den berufsrechtlichen Anforderungen, den technischen Standards und den Arbeitsrealitäten der Anwaltschaft kompatibel sind, lässt sich ein funktionierender digitaler Rechtsverkehr etablieren. Hinzu kommt, dass die Anwaltschaft eine legitimierende Brückenfunktion einnimmt: Ihre aktive Nutzung des Verfahrens signalisiert den Rechtsuchenden dessen Seriosität und Verlässlichkeit



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### 2. Systematik und Anwendungsbereich

Die Verortung der Erprobungsvorschriften unmittelbar in der ZPO und nicht im Einführungsgesetz wird systematisch begrüßt – ebenso die Ausgliederung in ein eigenständiges 12. Buch.

Die vorgesehene dynamische Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG und damit die Ausweitung des Online-Verfahrens auf Streitwerte von potentiell bis 10.000 Euro erscheint im Zusammenspiel mit weiteren aktuellen Gesetzgebungsverfahren sowie einzelnen Vorschriften des Erprobungsgesetzes kritisch. Der ursprünglich vorgesehene Rahmen bis 5.000 Euro war sachgerecht, insbesondere angesichts des vorgesehenen Verzichts auf die mündliche Verhandlung als Regelfall. Eine Beschränkung der Erprobung des Online-Verfahrens auf Streitwerte bis zu 5.000 Euro trägt dem Charakter eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens für geringfügige Forderungen Rechnung. Im Gesetzgebungsverfahren wurde sich erkennbar an der Streitwertgrenze der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (sog. Small Claims-Verordnung) orientiert, die ein schriftliches Verfahren für grenzüberschreitende Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5.000 Euro vorsieht. Diese europarechtliche Vorgabe diente als Vorbild für die Konzeption eines nationalen Online-Verfahrens, dessen Ziel es ist, insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen einen niedrigschwälligen Zugang zur Justiz zu schaffen und damit die Rechtsdurchsetzung in „Bagatelfällen“ effektiver auszugestalten.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Streitwerte bis zu 10.000 Euro – wie sie derzeit im Regierungsentwurf vorgesehen ist – würde eine Abkehr vom ursprünglich angestrebten Modell des vereinfachten Bagatellverfahrens darstellen. Dies gilt umso mehr, als dass im Rahmen des Online-Verfahrens bewusst auf die mündliche Verhandlung als Regelform verzichtet wird, was bei höheren Streitwerten den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das rechtliche Gehör sowie die richterliche Aufklärungspflicht unter Umständen nicht mehr in gleicher Weise genügen könnte.

Der Streitwertrahmen bis 5.000 Euro birgt auch der Quantität nach ausreichend Fälle zur Erprobung des neuen Gerichtsformats. Eine Ausdehnung auf höhere Streitwerte sollte erst nach positiver Evaluierung erfolgen. Demnach wird sich für die Dauer der Erprobung für die Beibehaltung der Streitwertgrenze von 5.000 Euro ausgesprochen.

### 3. Digitale Strukturierung des Parteivortrags

Mit Bedenken wird dem weit gefassten Wortlaut des § 1126 Abs. 1 S. 1 ZPO-RegE begegnet: „Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren.“ Diese Ermächtigung des Gerichtes scheint losgelöst von zentralen digitalen Eingabesystemen zu bestehen, denn Abs. 1 S. 2 normiert weiter, dass die Strukturierung durch digitale Eingabesysteme und elektronische Dokumente erfolgen „kann“. Die Frage welche Strukturierungsvorgaben ihrer Art und ihres Umfangs nach von Satz 1 umfasst sein können, bedarf zwingend einer Klärung unter Gewährleistung der Verhandlungsmaxime sowie des verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

### 4. Verzicht auf die mündliche Verhandlung als Regelfall

§ 1127 RegE normiert die nicht-mündliche Verhandlung als Regelfall und sieht die mündliche Verhandlung lediglich als Ausnahme vor, über deren Durchführung das Gericht – ausgestattet mit einem weiten Ermessensspielraum – entscheidet. § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO-E verweist auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (sog. Small-Claims-Verordnung), wonach das Gericht selbst bei ausdrücklichem Antrag beider Parteien auf mündliche Verhandlung hiervon absehen



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

kann. Hier wird ein klares Spannungsverhältnis zum Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG begründet. Dementsprechend werden wie bereits in den Stellungnahmen der BRAK aus [Dezember 2023](#), Juni 2024 ([Stellungnahme Nr. 47/2024](#)) und Juni 2025 ([Stellungnahme Nr. 22/2025](#)) Bedenken angemeldet.

Nicht aus der Betrachtung gelassen werden dürfen insbesondere diejenigen Parteien, die den Weg des Onlineverfahrens selbst nicht gewählt haben, in der Regel die Beklagten, und keine Möglichkeit haben, sich diesem Verfahren zu entziehen und auf die Durchführung eines analogen Verfahrens zu bestehen. Vor diesem Hintergrund ist aus Gründen des Beklagtenschutzes sowie zur Stärkung der verfahrensrechtlichen Fairness eine Anpassung der Regelung geboten. Jedenfalls in den Fällen, in denen eine der Parteien ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, sollte das Gericht verpflichtet sein, eine solche anzuberaumen. Ein Verzicht auf mündliche Verhandlung gegen den Willen beider Parteien erscheint mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren kaum vereinbar. Zumindest hier sollte es beim Regelfall der mündlichen Verhandlungen in Präsenz bleiben.

Daher wird vorgeschlagen, den Verweis auf Artikel 5 der Small-Claims-Verordnung in § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO-RegE zu streichen und den Wortlaut des § 1127 Satz 2 dahingehend anzupassen, dass bei Antrag zumindest einer Partei eine mündliche Verhandlung zwingend durchzuführen ist. Dem Gericht steht auch dann noch ein weiter Ermessensspielraum auf tatsächlicher Ebene zu, sofern kein Antrag nach § 1127 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-RegE gestellt wird.

### 5. Vorbereitende Maßnahme durch das Gericht

Nach § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE soll dem Gericht erlaubt sein, beliebige öffentlich zugängliche Informationen – so auch aus jedweden Internetquellen – als vorbereitende Maßnahme heranzuziehen und zu berücksichtigen. Dies soll auch offenkundige Tatsachen betreffen, die nicht von den Parteien vorgebracht werden. Der Regierungsentwurf sieht damit eine klare Durchbrechung des Beibringungsgrundsatzes vor – auch hier müssen sich erneut die Prozessmaximen des Zivilprozesses vor Augen geführt werden, so auch die Herrschaft der Parteien darüber, was sie in den Prozess einführen (Dispositionsmaxime).

Anders als bei allgemein oder gerichtsbekannten Umständen, deren Verwertbarkeit ohne weiteres unterstellt werden kann, handelt es sich bei „allgemein zugänglichen Quellen“ um einen derart weit gefassten Pool, der potenziell ungeprüfte, in ihrer Herkunft und Zuverlässigkeit nicht unmittelbar überprüfbare Informationen aus digitalen Quellen umfasst.

In der Fassung des Regierungsentwurfs wird den Parteien die Möglichkeit einer Einlassung zu diesen genommen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz des fairen Verfahrens und zur prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts. Fehler bei der Tatsachenfeststellung können zwangsläufig zu Fehlern bei der Rechtsanwendung führen. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, eine gesetzliche Hinweispflicht des Gerichts in § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE zu verankern. Die Einlassungsfähigkeit der Parteien setzt zudem voraus, dass die Informationsquelle in nachvollziehbarer Weise offenzulegen ist – so zum Beispiel via aufgerufenem Link. Mit Blick auf die „Rechtzeitigkeit“ kann auf die in § 132 Abs. 1 Satz 1 ZPO normierte Frist von einer Woche vor mündlicher Verhandlung für die Einreichung vorbereitender Schriftsätze abgestellt werden.



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Es wird aus den vorgenannten Gründen zu Nr. 4 und Nr. 5 vorgeschlagen, § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE wie nachfolgend anzupassen:

### § 1127 Verhandlung

- (1) *In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 128 Absatz 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Das Gericht hat bestimmt insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen,*
1. *wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet,*
  2. *wenn die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint,*
  3. *wenn es diese zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet oder*
  4. *wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt. Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gilt entsprechend.*

Für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung gilt Satz 2 Nummer 3 entsprechend.

### (2) – (4) [unverändert]

- (5) *Als vorbereitende Maßnahme nach § 273 in Verbindung mit § 495 kann das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen. Dies betrifft auch offenkundige Tatsachen nach § 291. die nicht von den Parteien vorgebracht wurden. Das Gericht hat die Parteien auf die herangezogenen Informationsquellen hinzuweisen und deren Inhalt in einer für die Parteien nachvollziehbaren Weise offenzulegen. § 132 Abs. 1 Satz 1 gilt mit Blick auf die Frist entsprechend.*

## 6. Versäumnisurteil

§ 1128 ZPO-RegE eröffnet die Möglichkeit, einen säumigen Beklagten im Online-Verfahren durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Maßgeblich ist die fristgerechte Anzeige der Verteidigungsabsicht innerhalb von zwei Wochen nach Klagezustellung, in Anlehnung an § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Diese vorgesehene Regelung greift in verfahrensrechtlich erheblicher Weise in das rechtliche Gehör des Beklagten ein, da dieser in einem frühen Verfahrensstadium faktisch keine Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren hat. In der frühen Verfahrensphase hat dieser regelmäßig keine Einflussmöglichkeit auf Streitgegenstand, Zeitpunkt der Klageerhebung oder die Wahl des Verfahrensformats. Insbesondere bei digital unerfahrenen Parteien kann die zweiwöchige Frist zur Verteidigungsanzeige eine faktische Hürde darstellen, etwa wenn erst eine Prozessvertretung zu organisieren ist oder technische Zugangsschwierigkeiten bestehen.

Dem könnte abgeholfen werden, in dem man eine verspätete Verteidigungsanzeige als einen Einspruch behandelt. § 694 Abs. 2 S. 1 – und damit die Handhabung für das Mahnverfahren – kann hier als Beispiel dienen.

## 7. Zustellung

### a. § 1133 Abs. 4 ZPO-RegE

§ 1133 ZPO-RegE normiert, dass dem Beklagten die Gelegenheit zu geben ist, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift über die Kommunikationsplattform zu



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

identifizieren. Diese Frist ist zu knapp bemessen vor dem Hintergrund des gesamtheitlichen Novums des Online-Verfahrens.

Gerade im digitalen Kontext ist sicherzustellen, dass auch die beklagte Partei technisch, organisatorisch und rechtlich in die Lage versetzt wird, sich auf das Online-Verfahren einzulassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Erprobung des Online-Verfahrens eine repräsentative Aussagekraft entfalten und als valide Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Verstetigung dienen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch professionelle Verfahrensbeteiligte im digitalen Verfahren zunächst mit einem Mehraufwand konfrontiert sein können, der etwa aus der Anpassung interner Arbeitsprozesse, technischer Implementierung oder der Schulung von Mitarbeitenden resultiert. Auch dieser erhöhte Organisationsaufwand muss sich in einer sachgerechten Frist bemessen, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren gerecht zu werden.

Hier kann sich an dem § 276 Abs. 1 S. 3 ZPO orientiert werden, der aufgrund des identifizierten Mehraufwands bei einer Klagezustellung im Ausland bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten eine Frist von 1 Monat vorsieht.

**a. Keine Zustellungsifiktion durch Protokollierung des Abrufs bereitgestellter elektronischer Dokumente, § 1132 Abs. 5 ZPO-RegE**

Die Regelung zur Zustellung bei bestehender Nutzungspflicht in § 1132 Abs. 5 ZPO-RegE und die damit verbundene automatisierte Bestätigung der Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs lehnt die BRAK als für die Anwaltschaft unzumutbar ab. Hintergrund des in der ZPO bisher vorgesehenen Empfangsbekenntnisses ist die Bestätigung des Rechtsanwalts, dass er das ihm übermittelte Dokument wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat. Wird der Zeitpunkt des Abrufs eines Dokuments automatisiert bestätigt, bedeutet dies indes nicht, dass überhaupt eine Kenntnisnahme des Rechtsanwalts selbst von dem elektronischen Dokument stattgefunden hat oder möglich war. Denn der Abruf soll nach Vorstellung der BRAK und der internen Kanzleiorganisation auch durch andere Personen als den Rechtsanwalt selbst erfolgen können. Dies bedeutet, dass elektronische Dokumente abgerufen werden können und auch sollen, ohne dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Möglichkeit zur wissentlichen und willentlichen Kenntnisnahme des elektronischen Dokuments hat.

Sollte die Zustellungsifiktion statt des elektronischen Empfangsbekenntnisses auch für Rechtsanwälte gelten, darf die Dreitägesfrist nach Bereitstellung jedenfalls nicht dadurch abgekürzt werden, dass ein Abruf der bereitgestellten elektronischen Dokumente bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte. Denn dies bedeutet nicht, dass der Rechtsanwalt das elektronische Dokument auch wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat.

Die BRAK schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, in § 1132 Abs. 5 Satz 4 ZPO-E die Wörter „und des Abrufs“ zu streichen:

*§ 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen*

(...)

(5) (...) *Die Zeitpunkte Der Zeitpunkt der Bereitstellung und des Abrufs sind zu protokollieren.*

(...)



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### 8. Notwendigkeit der optionalen Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur

Die BRAK spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter anwaltlicher Schriftsätze über die im Regierungsentwurf genannten Einreichungswege auch im Online-Verfahren ausdrücklich gesetzlich ermöglicht wird. Eine Klarstellung allein in der Begründung reicht nicht aus.

§ 1124 Abs. 1 ZPO-E sieht vor, dass das Online-Verfahren eröffnet ist, sofern die Klage entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO durch Rechtsanwälte oder über die Kommunikationsplattform nach § 1132 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO-E übermittelt wird. Beide alternativ angebotenen Verfahren sehen vor, dass die Schriftform nur dadurch ersetzt werden kann, dass der Rechtsanwalt sich selbst an dem System anmeldet und die Eingabe in die digitalen Eingabesysteme höchstpersönlich vornimmt.

Dies entspricht weder der anwaltlichen Organisation innerhalb der Kanzlei noch berücksichtigt es Haftungsgefahren, denen wirksam durch arbeitsteiliges Arbeiten in der Kanzlei und eine bestimmte Kanzleiorganisation begegnet werden kann. Der „herkömmliche“ elektronische Rechtsverkehr sieht daher in § 130a Abs. 3 ZPO zwei Möglichkeiten des Unterschriftersatzes vor: Entweder wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und (von ihr selbst) auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht. Nur bei der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur ist arbeitsteiliges Arbeiten möglich. Die verantwortende Person, also der Rechtsanwalt, muss das elektronische Dokument nicht höchstpersönlich einreichen, wenn er es qualifiziert elektronisch signiert hat.

Zwar heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs wie folgt:

*„Bei der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg gilt wie schon bisher im elektronischen Rechtsverkehr das Erfordernis, dass das elektronische Dokument (als PDF oder als strukturierter Datensatz) mit einer einfachen Signatur der verantwortenden Person versehen ist und die verantwortende Person den Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach selbst vornimmt (§ 130a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative ZPO). Soll die Einreichung durch eine andere Person innerhalb der Kanzlei als die verantwortende Rechtsanwältin oder den verantwortenden Rechtsanwalt erfolgen, ist das mittels digitaler Eingabesysteme erstellte Dokument zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen (§ 130a Absatz 3 Satz 1 erste Alternative ZPO). Diese Möglichkeit soll durch Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht ausgeschlossen werden, um einer arbeitsteiligen Kanzleiorganisation Rechnung zu tragen.“*

Diese Regelung muss aus Sicht der BRAK indes in den Gesetzestext aufgenommen werden und gehört nicht allein in die Begründung. Auf dieser gesetzlichen Grundlage müssen technische Lösungen geschaffen werden.

Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

#### § 1124 Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Das Online-Verfahren ist eröffnet, sofern die Klage

1. mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und wie folgt bei Gericht eingereicht wird:

- a) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsanwälte oder nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 durch Nutzer eines Postfachs oder



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Eingabe nach § 1132 Absatz 1 oder  
2. über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Übermittlung nach § 1132 Absatz 2 bei Gericht eingereicht wird.  
(...)

### § 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(1) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ersetzt werden, sofern hierfür digitale Eingabesysteme zur Verfügung stehen und das elektronische Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert oder eines der folgenden Identifizierungsverfahren genutzt wird:

1. für die Identifizierung von Rechtsanwälten: das Verfahren zum Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit § 31b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung
2. für die Identifizierung anderer Verfahrensbeteiligter: ein Verfahren über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes.

~~Wurde der Nachweis der Identität nach Satz 1 erbracht, so kann die spätere Authentisierung des Inhabers des Identitätsnachweises auch durch andere geeignete Authentisierungsmittel erfolgen.~~

(2) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern

1. das elektronische Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert oder ein Identifizierungsverfahren nach Absatz 1 genutzt wird,
2. bei der Datenübermittlung ein sicheres Verfahren verwendet wird, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet, und
3. für die elektronischen Dokumente auf der Kommunikationsplattform eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist.

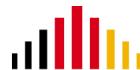
§ 130e gilt entsprechend.

(...)

## 9. Zur Authentifizierung

Die BRAK spricht sich jedenfalls für die Anwaltschaft gegen die in § 1132 Abs. 1 S. 2 ZPO-E vorgesehene niederschwellige Authentisierung nach Erstidentifizierung über ein Identifizierungsverfahren nach Satz 1 aus. Für die Anwaltschaft ist gerade aufgrund der durch die sichere Anmeldung vorgesehenen Ersetzung der Schriftform die Authentifizierung über die von der BRAK zugelassenen Authentifizierungstoken notwendig. Die BRAK trägt die Verantwortung dafür, dass die Anwaltschaft über die ihr von der BRAK zur Verfügung gestellten Systeme sicher, vertrauensvoll und der Pflicht zur Verschwiegenheit genügend kommunizieren kann. Dafür ist es erforderlich, dass die Identifizierung und spätere Authentifizierung an den Systemen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Welche Zugangstoken zugelassen werden, obliegt der Bewertung und Entscheidung der BRAK, da sie nur dann die Verantwortung für die Authentifizierung über den BRAK-IdP übernehmen kann. Im Übrigen sind die in der Entwurfsbegründung erwähnten Software-Zertifikate bereits zulässige sichere Authentifizierungstoken für die Anmeldung über den BRAK-IdP.

Sofern Hersteller von Kanzleisoftware-Produkten die Nutzung der Kommunikationsplattform über ihre Produkte zur Verfügung stellen wollen, gilt auch hier, dass die Identifizierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über den BRAK-IdP erfolgen muss. Wie dies technisch umgesetzt werden kann, wird die BRAK mit den Herstellern von Kanzleisoftware-Produkten, die bei



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

ihr registriert sind, ausarbeiten. Eine direkte Anbindung von Kanzleisoftware-Produkten an die Kommunikationsplattform scheidet wegen des erforderlichen Authentifizierungsverfahrens, das über die BRAK erfolgen muss, aus.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1132 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E zu streichen.

### 10. Benachrichtigung über die Bereitstellung von Dokumenten

§ 1132 Abs. 5 ZPO-E regelt, dass bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen ist, dass dieses abgerufen werden kann. Für diese Benachrichtigungen steht für die Anwaltschaft das beA zur Verfügung. Rechtsanwälte können von der Justiz über ihre beA erreicht werden, ohne dass sie dafür ihre Adresse, das ist im Fall der besonderen Postfächer die SAFE-ID, mitteilen. Dafür steht den Teilnehmern am digitalen Rechtsverkehr ein Verzeichnis zur Verfügung, in das alle Postfachinhaber eingetragen sind und über eine Suchfunktion gefunden werden können.

Aus Sicht der BRAK ist es daher richtig und wegen der berufsrechtlichen Pflicht, Nachrichten im beA zur Kenntnis zu nehmen, auch erforderlich, dass die Benachrichtigung in das beA des Rechtsanwalts oder der Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Die Benachrichtigung kann automatisiert erstellt werden. Wünschenswert wäre es, wenn sie bereits einen Zugriffslink auf das auf der Kommunikationsplattform hinterlegte elektronische Dokument enthielte.

Es wird demnach folgende Änderung vorgeschlagen:

#### § 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(...)

(5) Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform ist der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann. *Hat der Empfänger einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 eröffnet, so hat die Benachrichtigung nach Satz 1 darüber zu erfolgen. Satz 4 Sätze 1 und 2 gilt gelten* entsprechend für die weitere digitale Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform. (...)

### 11. Verwendung digitaler Eingabesysteme und Einreichung strukturierter Datensätze

Die verpflichtende Übersendung strukturierter Datensätze und die Nutzung von Eingabesystem betreffend verweist die BRAK auf ihre [Stellungnahme Nr. 47/2024](#).

Grundsätzlich wird die Nutzung von Strukturdaten begrüßt. Für die Verwendung im Rechtsverkehr ist es jedoch erforderlich, dass die strukturierten Datensätze visualisiert werden und dass die Visualisierung für die Rechtsuchenden – seien es Naturalparteien oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte – verlässlich ist.

Die verlässliche Visualisierung ist zunächst für die Einreichenden erforderlich, damit ihnen die Kontrolle insbesondere der gestellten Anträge sowie der Verfahrensbeteiligten vor der Übermittlung ermöglicht wird. Die auf diesem Wege eingereichten Dokumente müssen auch jeweils der Gegenseite zugestellt werden. Auch für diese ist es erforderlich, dass eine verlässliche



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Visualisierung stattfindet und damit die Möglichkeit der Erwiderung gegeben wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwälte ihren Mandantinnen und Mandanten die einzureichenden und entgegengenommenen Dokumente zur Abstimmung zur Verfügung stellen müssen. Es ist also zwingend erforderlich, dass die Justiz den Nutzern ein einheitliches Visualisierungswerkzeug bereitstellt, das von allen Seiten einschließlich der Justiz genutzt wird, damit die Dokumente nicht voneinander abweichen. Es kann nicht richtig sein, dass die verschiedenen Beteiligten am Rechtsverkehr jeweils eigene Visualisierungswerzeuge entwickeln und ihrer jeweiligen Nutzergruppe bereitstellen.

### 12. Erprobungsdauer und Evaluierungszeiträume

Eine Erprobungszeit über den im Regierungsentwurf vorgesehenen Zeitraum von zehn Jahren, wird der dringlichen Zielsetzung der Justizdigitalisierung nicht gerecht. Eine überlange Erprobung birgt das Risiko einer technologischen und rechtlichen Überalterung und Überholung der Rahmenbedingungen, bevor eine flächendeckende Einführung erfolgen kann.

Eine kürzere Erprobungsdauer von etwa fünf Jahren mit nur einer Zwischenevaluierung für das Online-Verfahren wäre hinreichend bemessen, um belastbare Erkenntnisse über die Funktionsfähigkeit, Akzeptanz und Optimierungspotenziale des digitalen Verfahrens zu gewinnen. Ziel ist es, das Erkenntnisverfahren vollständig digital – also von der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung – durchführen und abschließen zu können, um eine ganzheitliche Evaluation unter realen Bedingungen zu ermöglichen. Eine zu kurze Erprobungsdauer birgt wiederum die Gefahr nicht hinreichend Raum zu lassen, um alle Verfahrensschritte im digitalen Modus zu durchlaufen, insbesondere unter Berücksichtigung von realistisch zu erwartenden Anlaufphasen.

Demnach wird der Vorschlag unterbreitet die Erprobung des Online-Verfahrens über einen Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen mit einer angesetzten Zwischenevaluierung nach 3 Jahren. Eine kürzere als im Regierungsentwurf vorgesehene Zwischenevaluierung hat grundsätzlich den Vorteil konzeptionellen Herausforderungen und Unstimmigkeiten frühzeitig begegnen zu können.